

Zwischen
Herrn/Frau _____

(Vorname, Nachname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

- Eigentümer -

und

Firma Omnion GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Abels, Laslo Müther und Patrick Nettels, Dülmener Str. 80, 48653 Coesfeld,

- Maßnahmenträger -

wird folgender

Bauerlaubnisvertrag

geschlossen:

§ 1

Der Eigentümer bewilligt, dass der Maßnahmenträger die für den Bau des Glasfasernetzes im Außenbereich erforderlichen Grundstücksteilflächen der nachfolgenden Flurstücke für Bauzwecke vorübergehend in Besitz nimmt und für die dauerhafte Verlegung von Kabelschutzrohren, Glasfaserkabel etc. verwendet:

Gemarkung _____	Für Bauzwecke zur Verfügung gestellte Fläche	Dauerhaft zur Verfügung gestellte Fläche
Flur _____ Flurstück _____	_____ qm	_____ qm
Flur _____ Flurstück _____	_____ qm	_____ qm
Flur _____ Flurstück _____	_____ qm	_____ qm
Flur _____ Flurstück _____	_____ qm	_____ qm
Flur _____ Flurstück _____	_____ qm	_____ qm

Die Lage der Grundstücksflächen ist den Vertragsparteien bekannt. Sie ergibt sich aus der als **Anlage** beigefügten Planunterlage, die Bestandteil des Vertrags ist.

§ 2

Dem Eigentümer wird keine Entschädigung für die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen gezahlt. Die Wiederherstellung der Grundstücksflächen erfolgt bei der Erstverlegung durch die Teilnehmergeinschaft _____ respektive Arbeitsbeitrag des Mitglieds (Eigentümer). Bei zukünftigen Wartungs-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Ersetzungs- und Erweiterungsmaßnahmen erfolgt die fachgerechte Wiederherstellung der Grundstücksflächen durch den Maßnahmenträger bzw. dessen jeweiligen Rechtsnachfolger.

§ 3

Sofern die in Anspruch genommenen Grundstücksflächen landwirtschaftlich genutzt werden und die Inanspruchnahme vor Aberntung im jeweils laufenden Wirtschaftsjahr erfolgt, steht dem Eigentümer bei der Erstverlegung keine Entschädigung zu, bei zukünftigen Maßnahmen die dem Schaden entsprechende Entschädigung.

§ 4

Der Zeitraum der Inanspruchnahme ergibt sich aus dem Bauzeitenplan für den Glasfasernetzausbau und nach Baufortschritt. Dem Eigentümer wird die Inanspruchnahme (Baubeginn) rechtzeitig mündlich mitgeteilt.

§ 5

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass auf Verlangen des Maßnahmenträgers bzw. eines jeweiligen Rechtsnachfolgers jederzeit zu dessen Gunsten nach Abschluss aller Arbeiten zur Herstellung des Glasfasernetzes im Außenbereich und nach Inbetriebnahme des Netzes ein **Leitungsrecht** an sämtlichen Infrastruktureinrichtungen des Netzes auf den Grundstücksflächen des Eigentümers als beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts eingetragen wird. Das Leitungsrecht umfasst die Nutzung der Grundstücksflächen zum Betrieb der Infrastruktureinrichtungen des Netzes einschließlich des Betretens und Befahrens mit notwendigen Arbeitsmaschinen zu Zwecken der Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung, Ersetzung und Erweiterung nach vorheriger Anmeldung. Das Leitungsrecht geht mit Übertragung des Netzes auf einen Rechtsnachfolger auf diesen über. Wird eine Infrastruktureinrichtung des Netzes dauerhaft nicht mehr gebraucht, so kann der Eigentümer die Löschung des Leitungsrechts im Grundbuch verlangen. Die Kosten für Eintragung, Änderung oder Löschung übernimmt jeweils der Maßnahmenträger bzw. der Rechtsnachfolger.

Sollten der Maßnahmenträger bzw. folgend ein Rechtsnachfolger aus wirtschaftlichen Gründen auf die Eintragung eines Leitungsrechts als beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch verzichten, so wird dem Maßnahmenträger bzw. dem jeweiligen Rechtsnachfolger auf unbestimmte Zeit der Betrieb der Infrastruktureinrichtungen des Glasfasernetzes einschließlich Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung, Ersetzung und Erweiterung auf diesen Grundstücksflächen des Eigentümers erlaubt. Der Maßnahmenträger bzw. der jeweilige Rechtsnachfolger ist berechtigt, zum Zwecke des Betriebs des Glasfasernetzes diese Grundstücksflächen des Eigentümers nach vorheriger Anmeldung zu betreten.

§ 6

Die vom Leitungsrecht betroffenen Grundstücksflächen können im Übrigen vollumfänglich weiterhin vom Eigentümer genutzt werden, insbesondere zum Zwecke der Landwirtschaft. Die Leitung, insbesondere ihre Tiefe, ist dabei zu beachten, insbesondere bei der Bodenbearbeitung. Kollidiert das Leitungsrecht mit einer zukünftigen Baumaßnahme, so wird der Maßnahmenträger bzw. sein jeweiliger Rechtsnachfolger die Leitung in diesem Bereich entsprechend umlegen. Die Kosten trägt insoweit der Maßnahmenträger bzw. sein Rechtsnachfolger. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, ihre Rechtsnachfolger entsprechend dieses Vertrags zu verpflichten mit der Auflage, dass diese ihre Rechtsnachfolger jeweils entsprechend verpflichten. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung gefertigt. Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

Coesfeld, _____

(Eigentümer)

(Maßnahmenträger)

Omnion GmbH
Dülmener Str. 80
48653 Coesfeld

Geschäftsführung
Thomas Abels
Patrick Nettels
Laslo Mütter

Kontakt
T 02541 746 730 0
F 02541 746 739 9
hello@Omnion.de
www.Omnion.de

Amtsgericht
HRB 16087
Ust-Id.: DE304365950

Sparkasse Westmünsterland
DE18401545300033014457
WELADE3WXXX